

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 11.07.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1935.) 26. Stück.

Inhalt:

- Nr. 55. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 29. Juni 1935, betreffend die Prüfung von Denkmälern und Bauten in künstlerischer Hinsicht.
- Nr. 56. Gesetz für das Land Oldenburg vom 1. Juli 1935 über die Durchführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübeck und Birkenfeld.
- Nr. 57. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 4. Juli 1935, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Nr. 55.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Prüfung von Denkmälern und Bauten in künstlerischer Hinsicht.

Oldenburg, den 29. Juni 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

§ 1.

(1) Die Errichtung, Wiederherstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Denkmälern auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bedarf der Genehmigung des Amtes.

(2) Dasselbe gilt für Denkmäler in Friedhöfen, mit Ausnahme der Denkmäler für einzelne Gräber oder Familiengrabstätten, dann für Denkmäler, die nicht auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen errichtet worden sind oder errichtet werden, aber von dort gesehen werden können und geeignet sind, das Landschafts- oder Ortsbild wesentlich zu beeinflussen.

(3) Eine Anlage, die im Zusammenhang mit einem Denkmal zur Ausgestaltung seiner Umgebung hergestellt ist oder hergestellt wird, gilt als Bestandteil des Denkmals.

§ 2.

Denkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere öffentlich aufgestellte Bildwerke aus Stein, Metall, Holz oder anderen Stoffen, z. B. Standbilder, Gedenksäulen, Gedenktafeln, Bildstöcke, Wegkreuze, Brunnen, dann zu Denkmalszwecken aufgeführte, der Öffentlichkeit gewidmete Garten- und Parkanlagen oder Heldenhaine, soweit sie umfriedet oder mit einer baulichen Anlage versehen sind, ferner auch öffentlich aufgestellte Naturgebilde aus Stein (Findlingen) oder Holz usw.

§ 3.

(1) Dem Gesuche um Genehmigung sind folgende Unterlagen beizugeben:

1. ein Lageplan,
2. eine zeichnerische Darstellung des Entwurfs im Maßstabe von 1:10; bei größeren Anlagen im Maßstabe von 1:20, mit Angabe des Materials, dann des Urhebers des Entwurfs und der Per-

- sonen, denen die Ausführung und gegebenenfalls die künstlerische Leitung übertragen werden soll;
3. Lichtbilder des Denkmalplatzes, aus denen die Lage des Denkmals von allen Seiten her und seine Wirkung auf das Orts- und Straßenbild ersehen werden kann;
 4. ein Modell des Denkmals, wenn ein solches hergestellt und ohne besondere Schwierigkeiten verschickt werden kann;
 5. gegebenenfalls eine zeichnerische Darstellung der etwa beabsichtigten Ausgestaltung des Standplatzes in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals.

(2) Bei einfachen Gedenktafeln an Häusern, Instandsetzungsarbeiten oder geringfügigen Änderungen an bestehenden Denkmälern, durch die der Gesamteindruck nicht oder nur unwesentlich geändert wird, kann auf die Beibringung der Unterlagen ganz oder zum Teil verzichtet werden. Bei größeren Anlagen können noch weitere Unterlagen gefordert werden.

§ 4.

Das Amt darf die Genehmigung nur erteilen, nachdem die Pläne von einem vom Minister der Kirchen und Schulen zu berufenden Denkmalausschuß in künstlerischer Hinsicht geprüft und nicht beanstandet worden sind. Das Amt muß das Gutachten des Ausschusses seiner Entscheidung zugrunde legen und die von dem Ausschuß verlangte Auflage machen.

§ 5.

Der Ausschuß besteht aus dem Leiter der staatlichen Hochbauabteilung als Vorsitzendem und zwei geeigneten weiteren Sachverständigen. Der Minister der Kirchen und Schulen bestellt für den Leiter und die Mit-

glieder je einen Vertreter. Werden kirchliche Belange berührt, so tritt ein weiterer Sachverständiger, der auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats oder des Bischöflichen Offizialats zu berufen ist, hinzu.

§ 6.

Die Entscheidung des Amtes ist, soweit sie sich auf das Gutachten des Denkmalausschusses stützt, nicht anfechtbar, unterliegt im übrigen nur der Beschwerde im Verwaltungswege.

§ 7.

(1) Pläne von Neubauten, Umbauten und sonstigen Veränderungen von Gebäuden, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, sind, soweit die Pläne einer baupolizeilichen Genehmigung oder der Genehmigung nach § 1 des Ortsstrafengesetzes vom 25. März 1879 unterliegen, vor der Ausführung dem Denkmalausschuß vorzulegen. Der Denkmalausschuß hat die Antragsteller in künstlerischer Hinsicht zu beraten und gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde auf die Berücksichtigung seines Gutachtens hinzuwirken.

(2) Auch in anderen Fällen hat der Denkmalausschuß die Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Errichtung oder Veränderung von Bauten in künstlerischer Hinsicht zu beraten.

§ 8.

Die Verwendung von Blech zur Bedachung oder äußeren Bekleidung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden jeder Art ist nur mit Genehmigung des Leiters der staatlichen Hochbauverwaltung zulässig. Der Bauherr oder die Behörde, der solche Bauvorhaben zur Genehmigung eingereicht werden, haben diese dem Leiter der staatlichen Hochbauverwaltung vorzulegen. Die Behörde hat eine unzulässige Verwendung von Blech nach dem für sie sonst geltenden Verfahren zu verhindern.

§ 9.

Das Verfahren ist gebührenfrei; die durch die Verhandlungen des Ausschusses entstehenden Kosten trägt die Staatskasse.

§ 10.

(1) Die Übertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 dieses Gesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, findet Anwendung.

§ 11.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister der Kirchen und Schulen.

§ 12.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.) **Pauly.**

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 29. Juni 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) **Röver.**

Nr. 56.

Gesetz für das Land Oldenburg über die Durchführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübeck und Birkenfeld.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das nachstehende Gesetz für das Land Oldenburg beschlossen:

§ 1.

Die weitere Durchführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 9. April 1931, betreffend die Ausbildung blinder Kinder des Freistaats und taubstummer Kinder der Landesteile Lübeck und Birkenfeld, wird bis auf weiteres hinausgeschoben.

Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Zeitpunkt der Durchführung des Gesetzes zu bestimmen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 4. Juli 1935.

Auf Grund des § 8a der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. September 1922 in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1931, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses (D. G. Bl. Seite 103), wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Ländereien in den im § 2 bezeichneten Gebieten dürfen von dem in § 3 genannten Zeitpunkte ab nur noch mit krebsfesten Kartoffelsorten bebaut werden, falls Kartoffelanbau erfolgt.

(2) Kartoffelsorten, die vom Deutschen Pflanzenschutzdienst als solche bezeichnet werden, gelten als krebsfest.

(3) Bei erstmaligem Anbau und bei jedem Bezug von neuem Saatgut darf nur solches krebsfestes Saatgut verwandt werden, das von dem Reichsnährstand anerkannt und von der Hauptstelle für Pflanzenschutz der Landesbauernschaft Oldenburg einer Lichtkeimprüfung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit unterworfen worden ist.

(4) Jeder Anbauer von Kartoffeln in den von dieser Anordnung betroffenen Gebieten ist auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde verpflichtet, die Herkunft der angebauten Pflanzkartoffeln nachzuweisen.

§ 2.

(1) Die in § 1 getroffene Anordnung gilt:

- a) für die Stadtgemeinde Oldenburg,
 b) „ „ „ Delmenhorst,
 c) „ „ „ Rüstingen,
 d) im Gebiete des Amtes Ammerland, für die
 1. ganze Gemeinde Zwischenahn,
 2. Ortschaft Hüllstede bei Westerstede,
 3. Ortschaft Godensholt,
 4. Ortschaft Rastede,
 e) im Gebiete des Amtes Cloppenburg, für die
 Ortschaft Lönningen,
 f) im Gebiete des Amtes Friesland, für die
 1. Stadtgemeinde Barel,
 2. Landgemeinde Barel,
 3. Gemeinde Friesische Wehde,
 g) im Gebiete des Amtes Oldenburg, für die
 1. Gemeinde Gandertese,ee,
 2. „ Hasbergen,
 3. „ Hude,
 h) im Gebiete des Amtes Bechta, für die
 1. Gemeinde Damme,
 2. „ Steinfeld,
 3. Ortschaft Kroge (Gemeinde Lohne),
 4. „ Neunkirchen,
 5. den inneren Stadtbezirk der Stadtgemeinde
 Bechta,
 i) im Gebiete des Amtes Wesermarsch, für die
 1. Gemeinde Elsfleth,
 2. „ Stedingen,
 3. Ortschaft Klein-Bollenhagen.

(2) Der Bezirk der im Abs. 1 genannten Ortschaften wird von den zuständigen Amtshauptleuten nach Anhörung der Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Lan-

desbauernschaft Oldenburg abgegrenzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 3.

(1) Die in § 1 getroffene Anordnung gilt

a) für alle Anbauflächen bis zu 1000 qm vom 1. Januar 1936 ab,

b) für alle Anbauflächen über 1000 qm in einem Stück vom 1. Januar 1938 ab.

(2) Die Anbauer von Flächen über 1000 qm in einem Stück sind jedoch schon in den Jahren 1936 und 1937 verpflichtet, krebssafte Kartoffeln insoweit anzubauen, als sie zur Deckung ihres Bedarfs an Saatgut für 1938 benötigen.

§ 4.

Die Amtshauptleute und Oberbürgermeister können für ihren Bezirk Bestimmungen über eine Beaufsichtigung des Handels mit krebssafte Kartoffelsaatgut in den in § 2 bezeichneten Gebieten treffen.

§ 5.

Die Amtshauptleute und Oberbürgermeister können Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, wenn selbstgeerntetes krebssafte Saatgut zur Verwendung gelangt und wenn auf der Anbaufläche oder in ihrer Nähe Kartoffelkrebs noch nicht festgestellt worden ist. Die Ausnahme kann davon abhängig gemacht werden, daß der Anbauer durch eine Bescheinigung der Hauptstelle für Pflanzenschutz bei der Landesbauernschaft Oldenburg nachweist, daß das selbstgeerntete Saatgut krebssafte ist.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 9 der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. September

1922, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 *R.M.* oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 7.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, vom 28. Februar 1933 (D. G. Bl. Seite 47) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 4. Juli 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.